

## Wer wir sind

Der Ausschuss besteht aus Vertretern der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite. 20 Spezialisten bürgen für pragmatische Entscheidungen: Diplom-Ingenieure, Architekten, Handwerksmeister und Juristen. Beruflich sind sie tätig in verschiedenen Sparten, wie Handwerk, Industrie, Planungsbüros, Verbänden, Verwaltung und Universität. Ihr Einsatz im VOB-Ausschuss erfolgt ehrenamtlich.

## Wir machen es Ihnen leicht

Anfragen per E-Mail oder Telefon beantworten wir gern. Den zu beurteilenden Sachverhalt bitten wir dann schriftlich zu schildern und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Damit haben wir alles, was wir für unsere Entscheidung brauchen. Dem Anfragenden ist es freigestellt, ob er sich allein oder gemeinsam mit der Gegenpartei an den Ausschuss wendet.

## Kontakt



### VOB-Ausschuss für den Regierungsbezirk Köln:

Vorsitzender:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Wyssada, Pulheim

Geschäftsführung:  
Ass. Jürgen Fritz, Handwerkskammer zu Köln,  
Heumarkt 12, 50667 Köln,  
Tel.: 0221/ 20 22-269  
Fax: 0221/ 20 22-320

RA Georg Stoffels, Handwerkskammer Aachen,  
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen,  
Tel.: 0241/ 471-145  
Fax: 0241/ 471-103

[www.vob-ausschuss.de](http://www.vob-ausschuss.de)  
[info@vob-ausschuss.de](mailto:info@vob-ausschuss.de)



## VOB-Ausschuss für den Regierungsbezirk Köln

*Seit 50 Jahren kompetente Klärung  
von Streitfragen am Bau*

## Was wir Ihnen bieten

Der Ausschuss klärt Streitfragen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern am Bau. Das können z. B. Auslegungen der Leistungsverzeichnisse oder Abrechnungsfragen sein. Der Ausschuss gibt kurzfristig durch seine Geschäftsstelle eine schriftliche Stellungnahme ab. Die Entscheidung ist unverbindlich, führt aber in der Regel dazu, dass sich die streitenden Parteien auf dieser Basis einigen.

Der Ausschuss arbeitet streng vertraulich. Nur der Geschäftsführung des Ausschusses sind die streitenden Parteien bekannt. Die Fälle werden anonym behandelt. Die Entscheidung wird nur dem Anfragenden mitgeteilt. Das heißt, dass noch nicht einmal die Gegenpartei etwas von der Anfrage beim Ausschuss erfährt.

### Das Verfahren ist kostenlos

Der Ausschuss schlichtet unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Auftraggeber handelt. Wichtig ist nur, dass die Angelegenheit noch nicht vor Gericht anhängig ist. Der Ausschuss will durch seine fachkundige Beurteilung einen Rechtsstreit entbehren und den Parteien einen Weg zur gütlichen Einigung aufzeigen.

## Wir haben 50 Jahre Erfahrung

Die VOB, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ist ein ausgewogenes Regelwerk, das die Rechte und Pflichten von Bauunternehmer und Auftraggeber im Einzelnen regelt. Die erste Fassung der VOB erschien 1926. Sie wurde fortlaufend an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und hat bis heute immer größere Bedeutung erlangt. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass die öffentliche Hand zu ihrer Anwendung und Einhaltung verpflichtet worden ist.

Der Ausschuss hat das VOB-Geschehen maßgeblich mitgeprägt. Hier ist nicht zuletzt die von dem Gremium 1970 ausgearbeitete Mustervergabeordnung zu nennen, die über den Regierungsbezirk hinaus Anerkennung gefunden hat.

1955 hat die Handwerkskammer Aachen den Ausschuss gegründet, nachdem der Ruf laut geworden war nach einer neutralen Instanz, die bei VOB-Streitigkeiten außergerichtlich mit Fachkompetenz entscheiden kann. Im Laufe seines 50-jährigen Bestehens hat der Ausschuss sich quasi als Fels in der Brandung erwiesen, der den Unternehmern und Auftraggebern als eine Stütze bei der Lösung ihrer Abrechnungsprobleme dient.

## Wie wir arbeiten

### Ein praktischer Fall

Ein mit Rohbauarbeiten beauftragtes Bauunternehmen hatte u. a. Betondeckenplatten auszuführen. Die Platten waren nicht waagrecht, sondern geneigt zu erstellen. Deshalb war es technisch erforderlich, auch die Oberseite der Decke zu schalen. Dies war im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt. Bei der Abrechnung stritt man sich über die Bezahlung der Schalung. Der Auftraggeber lehnte es ab, die Schalung für die Oberseite der Decke zu vergüten.

Der VOB-Ausschuss hat die Entscheidung getroffen, dass bei geneigten Deckenplatten sowohl die Unter- als auch die Oberseite zu bezahlen ist, wenn die Neigung eine obere Schalung erforderlich macht. Dies ergibt sich aus VOB/C, DIN 18331 Abschnitt 5.2.1.1 und 5.2.1.2.

Nicht alle an den Ausschuss gerichteten Fragen sind so eindeutig und damit klar zu entscheiden. Doch ist es dem Gremium von Baufachleuten und Juristen im VOB-Ausschuss bisher immer gelungen, dem Antragsteller einen pragmatischen Weg für eine außergerichtliche Einigung aufzuzeigen.

